Finanzgericht Düsseldorf, 4 K 956/14 VSt

Datum:	19.08.2015
Gericht:	Finanzgericht Düsseldorf
Spruchkörper:	4. Senat
Entscheidungsart:	Beschluss
Aktenzeichen:	4 K 956/14 VSt
ECLI:	ECLI:DE:FGD:2015:0819.4K956.14VST.00

Tenor:

Das Verfahren wird ausgesetzt. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird nach Art. 267 des AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 2 Abs. 4 Buchst. b 3. Anstrich der Richtlinie (EG) Nr. 2003/96 des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom hinsichtlich des Hochofenprozesses zur Roheisenherstellung dahingehend auszulegen, dass auch der Strom zum Antrieb der Winderzeuger als Strom anzusehen ist, der hauptsächlich für Zwecke der chemischen Reduktion verwendet wird.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Gründe: 1

I. 2

1 Die Klägerin betrieb an ihrem Firmensitz ein Stahlwerk, in dessen Hochofenanlagen sie Roheisen erzeugte. Die Winderzeuger des Werks standen in einem zentralen Gebäude, dem Gebläsehaus. Von dort führten Rohrleitungen zu den Winderhitzern. Mit den Winderzeugern wurde die Umgebungsluft auf einen Überdruck von ca. 3,5 bar verdichtet, um transportfähig zu sein und zu den Winderhitzern zu gelangen. Weitere Gebläse drückten sodann die erhitzte und komprimierte Luft in den Hochofen. 3

2 Im Hochofen findet zur Herstellung des Roheisens eine chemische Reduktion statt: Der Hochofen wird durch eine genau bestimmte Zusammensetzung von Koks und Eisenerz 4

mit Zuschlagsstoffen von oben beschickt. Die chemische Reduktion wird in die indirekte, bei Temperaturen bis zu ca. 1.000°C stattfindende, und in die direkte Reduktion, die bei darüber liegenden Temperaturen stattfindet, unterteilt.

3 Bei der direkten chemischen Reduktion bewirkt die unter Druck eingeblasene Luft, dass sich der Sauerstoff mit dem Kohlenstoff aus dem Koks verbindet und zu Kohlendioxid wird. 5

$C + O_2 ? CO_2$ 6

Bei Temperaturen bis zu 2.200°C ist das Kohlendioxid bei vorhandenem Kohlenstoff instabil und reagiert zu Kohlenmonoxid. 7

$CO_2 + C ? 2 CO$ 8

Dabei wird Wärme verbraucht (Boudouard-Reaktion). Nun nimmt das Kohlenmonoxid den Sauerstoff der sich im Hochofen befindlichen Eisenerze (Eisenoxid) auf und wird zu Kohlendioxid. Auf Grund dieser eigentlichen Reduktion entsteht Eisen: 9

$3 Fe_2O_3 + CO ? 2 Fe_3O_4 + CO_2$ 10

$Fe_3O_4 + CO ? 3 FeO + CO_2$ 11

$FeO + CO ? Fe + CO_2$ 12

Aus dem Kohlendioxid entsteht aber wegen der hohen Temperaturen sofort wieder Kohlenmonoxid. 13

$CO_2 + C ? 2 CO$ 14

4 Ohne das Einblasen der Druckluft ist die im Hochofen stattfindende chemische Reduktion weder in Gang zu setzen noch aufrecht zu erhalten. Zudem musste auch die vom Winderhitzer stammende heiße Druckluft an Einlassstellen sehr weit unten am Hochofen eingegeben werden. Dort herrschten die höchsten Temperaturen und Drücke. Nur dadurch ist ein Auftrieb der Gase und eine Durchmischung durch den Drucklufteinsatz gewährleistet. 15

5 Die Klägerin beantragte am 26.04.2013 beim Beklagten die Entlastung nach § 9a des Stromsteuergesetzes (StromStG) für ()MWh Strom (xx € Stromsteuer), den sie im November 2012 zum Antrieb der Winderzeuger verwandt hatte. 16

6 Den Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 04.06.2013 ab, da nach § 9a Abs. 1 Nr. 4 StromStG nur der Strom entlastungsfähig sei, der für chemische Reduktionsverfahren entnommen worden sei. Die Begünstigung könne nur gewährt werden, wenn der Strom in der Hauptsache für die chemische Reduktion eingesetzt worden sei. Hier aber sei der Strom in erster Linie zum Motorenantrieb zur Presslufterstellung eingesetzt worden. Er habe nicht der chemischen Reduktion von Eisenerz gedient. 17

7 Den dagegen eingelegten Einspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Einspruchsentscheidung vom 21.02.2014 als unbegründet zurück, da die Klägerin den Strom nicht für chemische Reduktionsverfahren entnommen habe. § 9a Abs. 1 StromStG sei als steuerlicher Befreiungstatbestand eng auszulegen. Dies ergebe sich aus der Formulierung „.. für chemische Reduktionsverfahren …“, die ihre Entsprechung Art. 2 Abs. 4 Buchst. b 3. Anstrich der Richtlinie (EG) Nr. 2003/96 des Rates zur Restrukturierung der 18

gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – RL 2003/96 – finde. Danach gelte die RL 2003/96 nicht für elektrischen Strom, der hauptsächlich für die Zwecke der chemischen Reduktion verwendet werde. Dies bedeute, dass der elektrische Strom unmittelbar für das chemische Reduktionsverfahren verwendet werden müsse, nicht aber in Hilfs- oder Nebenanlagen für andere Herstellungsschritte verwendet werden dürfe, selbst wenn diese Anlagen zwingend für die Roheisenerzeugung erforderlich seien. Der Antrieb der Winderzeuger gehe dem eigentlichen Prozess der chemischen Reduktion voraus. Die Verwendung von Strom dafür erfolge nicht unmittelbar für das eigentlich begünstigte Reduktionsverfahren.

8 Mit ihrer fristgerecht erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter und trägt dazu vor: Nach Art. 2 Abs. 4 Buchst. b 3. Anstrich RL 2003/96 gelte diese RL nicht für elektrischen Strom, der hauptsächlich für Zwecke der chemischen Reduktion verwendet werde. 19

§ 9a Abs. 1 Nr. 4 StromStG bestimme die Entlastung, die für chemische Reduktionsverfahren entnommen werde. Aus dem Wort „für“ komme zum Ausdruck, dass die entlastungsfähige Stromentnahme alle Stromentnahmen umfasse, die dem chemischen Reduktionsverfahren dienten. Sie schließe damit mehrere Prozessschritte ein und umfasse daher auch Produktionsverfahren. 20

Zudem erlaube Art. 2 Abs. 4 Buchst. b 3. Anstrich RL 2003/96 die Verwendung des Stroms hauptsächlich für die chemische Reduktion und lasse damit auch eine andere Verwendung zu. Dies gelte insbesondere für den Transport bzw. die Erzeugung der Druckluft, ohne die das chemische Reduktionsverfahren im Hochofen nicht möglich sei. 21

Eine Aufteilung des Reduktionsverfahrens in einzelne Unter- oder Teilprozesse sehe weder § 9a Abs. 1 Nr. 4 StromStG noch die RL 2003/96 vor. Vielmehr sei auf das gesamte Produktionsverfahren der chemischen Reduktion abzustellen, für das die Drucklufterzeugung unabdingbar sei. 22

Die Verwendung des Stroms, für den die Entlastung begehrt werde, sei nicht schon in den Winderzeugern abgeschlossen. Zum chemischen Reduktionsverfahren gehöre auch der zwingend nötige Einsatz der Druckluft. 23

9 Die Klägerin beantragt, 24

den Beklagten unter Aufhebung seines ablehnenden Bescheids vom 04.06.2013 in der Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 21.02.2014 zu verpflichten, ihr auf ihren Antrag vom 26.04.2013 eine Steuerentlastung nach § 9a des Stromsteuergesetzes von xx € zu gewähren. 25

10 Der Beklagte beantragt, 26

die Klage abzuweisen, 27

und verweist zur Begründung auf seine Einspruchsentscheidung. 28

II. 29

11 Art. 2 Abs. 4 Buchst. b 3. Anstrich RL 2003/96 bestimmt, dass sie nicht gilt für … 30

folgende Verwendungen von … elektrischen Strom: … 31

- für elektrischen Strom, der hauptsächlich für die Zwecke der chemischen Reduktion … verwendet wird; … 32

12 § 9a Abs. 1 des Stromsteuergesetzes lautet im hier interessierenden Zusammenhang: Auf Antrag wird die Steuer für nachweislich versteuerten Strom … vergütet, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes … 33

4. für chemische Reduktionsverfahren 34

entnommen hat. 35

III. 36

13 Der Rechtsstreit entscheidet sich bei den sonst gegebenen Voraussetzungen des § 9a Abs. 1 Nr. 4 StromStG danach, wie die gesetzliche Bestimmung „für chemische Reduktionsverfahren“ in Bezug auf die Roheisenherstellung durch einen Hochofen auszulegen ist. 37

14 Mit dieser Bestimmung des Stromsteuergesetzes wie auch mit der des gleichlautenden § 51 Abs. 1 Buchst. c des Energiesteuergesetzes für den Einsatz von Energieerzeugnissen für chemische Reduktionsverfahren wollte der deutsche Gesetzgeber nur den Regelungsbereich des Art. 2 Abs. 4 Buchst. b 3. Anstrich RL 2003/96 ausfüllen, indem er insoweit Steuerentlastungen vorsah (zum Energiesteuergesetz s. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes, Bundestags-Drucksache Nr. 16/1172 Seite 44; zum Stromsteuergesetz s. Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/2709, 16/3035 ?: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften, Bundestags-Drucksache Nr. 16/3156 Seite 5 f., Bundestags-Drucksache 16/3178 Seite 7; Blatt 102 ff. der Gerichtsakte). Daher kann der Regelungsbereich des § 9a Abs. 1 Nr. 4 StromStG hinsichtlich der Verwendung für chemische Reduktionsverfahren so wie Art. 2 Abs. 4 Buchst. b 3. Anstrich RL 2003/96 ausgelegt werden. 38

15 Dass der deutsche Gesetzgeber gleichwohl eine durchaus rechtlich mögliche engere Auslegung (s. Urteil des Gerichtshofs vom 02.10.2014 C?426/12, Rz. 33) gewollt haben könnte, ist nicht erkennbar. 39

16 Bei der hier zu beurteilenden Auslegung ist davon auszugehen, dass die im Hochofen stattfindende direkte chemische Reduktion des Eisenerzes zu Roheisen davon abhängt, dass unter Druck erhitzte Umgebungsluft sehr weit unten am Hochofen eingeblasen wird. Dies geschieht dort, wo die höchsten Drücke und Temperaturen herrschen. Damit stellt die Verwendung dieser Luft einen unabdingbaren Bestandteil des Hochofenprozesses und damit eines chemischen Reduktionsverfahrens dar, der, anders als der Beklagte meint, nicht als ein vorgelagerter, bereits abgeschlossener Teilprozess beurteilt werden sollte. 40

17 Insoweit liegt nämlich nach Auffassung des vorlegenden Gerichts keine abgeschlossene Herstellung des Vorprodukts heißer Druckluft vor, sondern die zwingend notwendige Versorgung des ohne Unterbrechung arbeitenden Hochofens mit einem der erforderlichen Reduktionsmittel. Diese Versorgung findet auch durch die Klägerin in Nebenanlagen des Hochofens statt, die sich vor Ort befinden. 41

18 Auch dürfte zu berücksichtigen sein, dass der Einsatz des Stroms nach Art. 2 Abs. 4 Buchst. b 3. Anstrich RL 2003/96 nur hauptsächlich für Zwecke der chemischen Reduktion erfolgen muss. 42

Justiz NRW
Rechtsprechungsdatenbank ONLINE